

**Vorvertrag zum
Berufsausbildungsvertrag
für Berufsfachschüler**

Sichtvermerk

25.09.1973



(Siegel)

Zwischen Josef Berger Schreinermeister
- Vor- und Zuname des künftigen Auszubildenden (bei Frauen: Geburtsname), Firma, Berufsbezeichnung -

Betriebssitz 7081 Etlshofen Kreis Ravensburg
- Postleitzahl -
Hauptstr. - Straße Nr. 100 Postfach Tel. 533817

als künftige(r) Auszubildende(r)

und

dem - der - Wilfried Berger
- Vor- und Zuname des Berufsfachschülers -

geboren am 16.2.58 in Ravensburg Kreis Ravensburg

wohnhaft in 7081 Etlshofen Kreis Ravensburg
- Postleitzahl - Hauptstr. 100 - Straße -

Schulvorbildung: Art der Schule Hauptstr. Schule

Abgangsklasse 9 - Haupt-, Realschule, Gymnasium usw. - Staatsangehörigkeit: Deutsch

als Berufsfachschüler

gesetzlich vertreten durch dessen - deren - Eltern (Vater und Mutter) - Vormund
Herrn - Frau Josef Berger Vater 7081 Etlshofen Kr. Ravensburg
- Name (bei Frauen: Geburtsname), Beruf, Postleitzahl, Wohnanschrift -

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Schulzeit

Der Schüler besucht die obengenannte Berufsfachschule vom Sept 73 bis Sept 74

§ 2

Pflichten des künftigen Auszubildenden

Der künftige Auszubildende übernimmt folgende Verpflichtungen:

- Der obenbezeichnete Schüler wird nach Bestehen der Abschlußprüfung an der einjährigen Berufsfachschule in ein Berufsausbildungsverhältnis als Schreiner-Lehrling übernommen.
- Der Schüler erhält nach Bestehen der Eignungsprüfung und der Abschlußprüfung an der Berufsfachschule jeweils eine Zuwendung in Höhe eines Monatsbetrages der für Lehrlinge des betreffenden Berufes im 1. Ausbildungsjahr jeweils gültigen Vergütung, höchstens jeweils 250.- DM. Die Zuwendung wird mit dem Nachweis der bestandenen Prüfung zur Zahlung fällig.
 - Der Lehrling erhält nach dem Berufsfachschulbesuch während der Zeit der Ausbildung im Betrieb einen Ausgleich für die während des Berufsfachschulbesuchs teilweise entgangene Vergütung. Der monatliche Erhöhungsbetrag beläuft sich bei Ausbildungsberufen mit 3jähriger Ausbildungszeit auf $\frac{1}{24}$, mit 3 $\frac{1}{2}$ jähriger Ausbildungszeit auf $\frac{1}{30}$ des Unterschiedsbetrags zwischen der zur Zeit des Berufsfachschulbesuchs geltenden Jahresvergütung für Lehrlinge des betreffenden Berufes im 1. Ausbildungsjahr und der für die Zeit des Berufsfachschulbesuchs insgesamt gewährten Vergütung (Ziffern 2 a und 3 b).
- Der Schüler wird während der Schulferien im künftigen Ausbildungsbetrieb als Praktikant beschäftigt. Außerhalb der zusammenhängenden Ferienabschnitte darf der Schüler nicht zur Mitarbeit im künftigen Ausbildungsbetrieb herangezogen werden.
 - Während der Praktikantenzeit erhält der Schüler für jeden Tag Praktikum im künftigen Ausbildungsbetrieb $\frac{1}{30}$ der für Lehrlinge des betreffenden Berufes im 1. Ausbildungsjahr jeweils gültigen Vergütung als Aufwandsentschädigung bar ausbezahlt.